

Abs. 3 mit dem Eingang der Anklageschrift z. B. am Dienstag, dem 3. 8., dann muß die Hauptverhandlung spätestens am Dienstag, dem 31.8. begonnen haben.

2.2. Eine **nach Monaten oder Jahren bestimmte Frist** endet um 24.00 Uhr an dem Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag des Fristbeginns entspricht. Ein z. B. am 10.8. eingeleitetes Ermittlungsverfahren muß bis zum 10.11. abschließend bearbeitet sein (3-Monats-Frist gern. § 103 Abs. 2). Beginnt eine 1-Monats-Frist z. B. an einem 31. 8., so endet

sie, da der Tag gleicher Zahl im September fehlt, bereits am 30.9. Entsprechendes gilt bei Jahresfristen.

**3. Fristablauf an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Sonnabenden:** Im Zusammenhang mit Schichtarbeit oder einer zentralen Regelung über die Gestaltung der Arbeitszeit zu bestimmten Feiertagen herausgearbeitete und damit arbeitsfreie Tage zählen nicht zu diesen Tagen. Eine nach Stunden bestimmte Frist läuft auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Sonnabenden ab (vgl. BG Karl-Marx-Stadt mit Anm. von Pompoes/Schindler, NJ, 1971/5, S. 150).

### Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

#### §79

**Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.**

1. **Versäumung einer Frist** ist die Überschreitung des Zeitpunktes, bis zu dem der Antragsteller hätte tätig werden müssen.

2. **Nachteilige Folge** ist der Verlust von Rechten (z. B. der Verlust des Rechtsmittelrechts) die dem Antragsteller innerhalb der Frist zustanden.

3. **Antragsteller** ist jeder am Verfahren Beteiligte, der eine Frist versäumt hat und die dadurch verlorenen Rechte dennoch wahrnehmen will (z. B. der Beschuldigte oder der Angeklagte, der Staatsanwalt oder der Geschädigte). Antragsteller können auch durch eine prozessuale Sicherungsmaßnahme betroffene andere Personen sein (vgl. §305 Abs. 2).

4. **Naturereignisse** sind z. B. Überschwemmungen, Schneeverwehungen, Eisglätte, wenn sie für den Antragsteller ein unüberwindbares Hindernis für die Fristeinhaltung waren oder ihre Überwindung für ihn unzumutbar war.

5. **Andere unabwendbare Zufälle** sind insbes.:

- Der Antragsteller oder sein Bote wurden in einen Verkehrsunfall verwickelt, ein öffentliches

Verkehrsmittel hatte Verspätung oder ist ausgefallen, oder die Einhaltung der Frist war wegen Erkrankung nicht möglich;

- Versäumnisse bei der Post;
- Versäumnisse in der Tätigkeit des Gerichts (z. B. Unterlassen der Hausbriefkastenleerung oder Fehlen eines Hausbriefkastens, so daß Schriftsätze bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist nicht abgegeben werden können);
- ein Justizangestellter verweist den Antragsteller fehlerhaft auf die Sprechzeiten beim Gericht, und dieser versäumt hierdurch die Frist, oder wegen einer versäumten oder falschen Belehrung eines Geschädigten stellt dieser nicht rechtzeitig Strafantrag (vgl. § 2 Abs.2 StGB; BG Feipzig, Urteil vom 5.3. 1971 - Kass. 3/71; BG Feipzig mit Anm. von Troch, NJ, 1981/11, S. 526). Wird einem Angeklagten im Anschluß an die Urteilsverkündung keine schriftliche Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt oder fehlt hierüber der Nachweis im Protokoll der Hauptverhandlung, ist für die — verspätete - Einlegung einer Berufung Befreiung von den Folgen der Fristversäumung zu gewähren;
- die Fristversäumung tritt durch eine dem Antragsteller von einem Rechtsanwalt gegebene fal-